

- b) Absatz 2 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
- c) Im neuen Absatz 2 wird "§ 6" durch "§ 5" ersetzt.
9. Der neue § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In den Nummern 1 und 2 wird "§ 7 Abs. 1 Nr. 5" jeweils durch "§ 6 Abs. 1 Nr. 5" ersetzt.
- b) In Nummer 6 werden die Worte "der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn" durch "der Deutschen Telekom AG und der Deutschen Bahn AG" ersetzt.
- c) In Nummer 7 werden die Worte "der Schutzzone" durch "des Landschaftsschutzgebietes" ersetzt.
10. Im neuen § 9 wird Absatz 2 aufgehoben; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
11. Der bisherige § 12 wird § 10; im neuen § 10 Abs. 1 und 2 werden jeweils das Wort "fünfzigtausend" durch das Wort "einhunderttausend", "§ 7" durch "§ 6" und "§ 9" durch "§ 8" ersetzt.

§ 2

(1) ¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über den "Naturpark Fichtelgebirge" hinsichtlich der Festsetzung der Schutzzone -soweit diese das Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken betrifft- außer Kraft. ³Unberührt bleibt jedoch die Verordnung über den "Naturpark Fichtelgebirge" hinsichtlich der Rahmenregelungen für den Naturpark mit Schutzgegenstand, Grenzen des Naturparks, Schutzzweck des Naturparks sowie Bestimmung und Aufgaben des Naturparkträgers.

(2) Die Verordnung über das "Landschaftsschutzgebiet Fichtelgebirge" im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken wird unter Bereinigung des Wortlauts neu bekannt gemacht.

Bayreuth, 21. November 2000
Bezirk Oberfranken
 Edgar Sitzmann
 Bezirksstagspräsident

BV 1100 - 4/90

Bekanntmachung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Fichtelgebirge" im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den "Naturpark Fichtelgebirge" vom 21. November 2000 (OFrABl S. 201) wird nachstehend der Wortlaut in der vom 19. Dezember 2000 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Bayreuth, 21. November 2000
Bezirk Oberfranken
 Edgar Sitzmann
 Bezirksstagspräsident

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Fichtelgebirge" im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken Vom 21. November 2000

Auf Grund von Art. 11 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 und Art. 45 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532), erlässt der Bezirk Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

¹Das Gebiet des Fichtelgebirges in den Landkreisen Bayreuth, Hof, Kulmbach und Wunsiedel i. Fichtelgebirge wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen unter der Bezeichnung "Fichtelgebirge" als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. ²Das Gebiet hat eine Größe von ca. 62.813 Hektar.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M = 1 : 100000, die als Anlage zur Verordnung über den "Naturpark Fichtelgebirge" mit der bisherigen Bezeichnung "Schutzzone" veröffentlicht wurde und weiter gilt, und in den Karten M = 1 : 100000 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den "Naturpark Fichtelgebirge" vom 21. November 2000 grob dargestellt.

(2) ¹Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M = 1 : 25000 zur Verordnung über den "Naturpark Fichtelgebirge" mit der bisherigen Bezeichnung "Schutzzone", die weiter gilt, und in den Karten M = 1 : 25000 und M = 1 : 5000 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den "Naturpark Fichtelgebirge" vom 21. November 2000 eingetragen. ²Die Karten M = 1 : 25000, auf die Bezug genommen wird, sind beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde bzw. bei der Regierung von Oberfranken als höherer Naturschutzbehörde niedergelegt. ³Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in diesen Karten mit der Außenkante des Begrenzungsstrichs. ⁴Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei den Landratsämtern Bayreuth, Hof, Kulmbach und Wunsiedel i. Fichtelgebirge als unteren Naturschutzbehörden. Soweit Karten M = 1 : 5000 veröffentlicht wurden, sind diese für den Grenzverlauf maßgebend.

(3) Die Karten werden bei den genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere
 - erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern
 - den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen
 - die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für das Fichtelgebirge typischen Landschaftsbilds zu bewahren und
3. eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen.

§ 4

Besondere Vorschriften

¹Soweit für das Landschaftsschutzgebiet besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler oder über den Schutz von Landschaftsbestandteilen und Grünbeständen, bleiben diese unberührt. ²Gleiches gilt, wenn künftig besondere naturschutzrechtliche Vorschriften erlassen werden.

§ 5

Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.

§ 6

Erlaubnis

(1) Der Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, im Landschaftsschutzgebiet

1. bauliche Anlagen aller Art im Sinn der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu errichten, zu erweitern oder ihre äußere Gestaltung wesentlich zu ändern, auch wenn sie einer baulichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
 - a) Gebäude aller Art (Art. 2 Abs. 2 BayBO), Verkaufs- und Ausstellungsstände, Automaten,
 - b) Einfriedungen aller Art (ausgenommen sockellose Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton),
 - c) wesentliche Veränderungen der Erdoberfläche durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder in sonstiger Weise,
2. Straßen, Wege, Plätze oder Park-, Camping-, Sport-, Spiel- oder Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
3. Langlaufloipen, Skiabfahrten oder sonstige dem Wintersport dienende Anlagen, insbesondere Seilbahnen oder Skilifte, sowie Seil- oder Schleppaufzüge zu errichten oder wesentlich zu ändern,
4. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen (ausgenommen nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflä-

chen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen und Anlagen, die der Ver- und Entsorgung von genehmigten Wohn- und Betriebsgebäuden dienen),

5. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen oder Verlandungsbereiche von Gewässern oder Auebödenbereiche, insbesondere feuchte Wirtschaftswiesen oder -weiden sowie regelmäßig überschwemmte Auwälder, durch Dränung oder Gräben zu entwässern oder trocken zu legen, umzubrechen oder durch sonstige Maßnahmen nachhaltig zu verändern,
6. Erstaufforstungen vorzunehmen,
7. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen,
8. außerhalb von Straßen, Wegen oder Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren, diese dort abzustellen oder Verkaufswagen aufzustellen (ausgenommen zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung),
9. außerhalb behördlich zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
10. außerhalb von Flugplätzen mit Ultraleichtflugzeugen zu starten oder zu landen oder Flugmodelle zu betreiben,
11. Boote zu lagern,
12. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen (ausgenommen Hinweise auf den Schutz des Gebiets, behördliche Verbotstafeln, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Flusskilometerzeichen, Schilder für die Forst- und Waldeinteilung, Warntafeln, Ortshinweise, Wegemarkierungen oder zulässige Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten, sofern nicht Leuchtschrift verwendet wird).

(2) ¹Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. ²Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. ³Die Vorschrift des Art. 6 a Abs. 3 BayNatSchG über Ersatzmaßnahmen ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die zuständige land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Fachbehörde ist zu beteiligen, soweit ihre Belange berührt sind.

§ 7

Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinn des Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG; unabhängig davon gilt jedoch § 6 Abs. 1 Nr. 5,
2. der Bau von land- oder forstwirtschaftlichen Straßen oder Wegen mit einer Fahrbahnbreite von nicht mehr als 3,50 m und ohne landschaftsstörenden oder dichten Belag; unabhängig davon gilt jedoch § 6 Abs. 1 Nr. 5,
3. der Abbau von Bodenschätzen auf den in den Karten (§ 2 Abs. 1 und 2) gesondert eingetragenen Flächen; maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte nach § 2 Abs. 2,
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei einschließlich des Jagd- und Fischereischutzes,
5. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen, Gewässern und deren Ufer und Dränanlagen, Maßnahmen des Winterdienstes auf Straßen im notwendigen Umfang und zur Verkehrssicherung, soweit diese zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich sind, Maßnahmen der Gewässeraufsicht,
6. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung, der Deutschen Telekom AG und der Deutschen Bahn AG,
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten nach § 5 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

§ 9

Zuständigkeiten

(1) Für die Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde zuständig, in dessen Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll.

(2) Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 6 Abs. 1 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 6 oder einer Befreiung nach § 8 nicht nachkommt.

(3) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 BayNatSchG.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1990* in Kraft.

Bayreuth, 21. November 2000

Bezirk Oberfranken

Edgar S i t z m a n n

Bezirkstagspräsident

*Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten in der ursprünglichen Fassung der Verordnung über den "Naturpark Fichtelgebirge" vom 26. Juli 1990

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

• Orden und Ehrenzeichen

Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt für Lothar Böhm

Auf Vorschlag von Landrat Bernd Hering hat Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt Herrn Lothar Böhm verliehen. Die Auszeichnung wurde am 15. November 2000 überreicht. Herr Böhm ist seit vielen Jahren Leiter der Abteilung Schul- und Bildungswesen in der Regierung.

Mit der Auszeichnung wurde das Engagement Lothar Böhms im Christlichen Verein Junger Männer (CVJM) in Münchberg gewürdigt. Er gehört seit 1957 dem Vorstand an, war von 1963 bis 1995 1. Vorsitzender und ist seit 1999 erneut in diesem Amt tätig. Daneben ist er seit 1975 Mitglied der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und bereits seit 1964 im Vorstand seiner Kirchengemeinde. Auch im kommunalpolitischen Bereich engagiert er sich seit 1972 als Mitglied des Münchberger Stadtrates.

Denkmalschutzmedaille für Norbert Hübsch

Der Mitarbeiter im Kommunalbereich der Regierung Norbert Hübsch ist vom Wissenschaftsminister Hans Zehetmair mit der diesjährigen Denkmalschutzmedaille des Freistaats Bayern ausgezeichnet worden. Damit wurde das jahrelange ehrenamtliche Engagement des Bayreuthers bei der Entdeckung, Fassung und Prä-

sentation archäologischen Fundgutes im Landkreis Bayreuth gewürdigt. Besondere Verdienste hat er sich bei der Beobachtung von Baustellen erworben, durch die zahlreiche vor- und frühgeschichtliche Funde gesichert werden konnten. Daneben betreut Herr Hübsch ehrenamtlich die vor- und frühgeschichtliche Sammlung des Museums Bayreuth, der zweitgrößten ihrer Art in Oberfranken.

• Regionalmarketing

Oberfranken leistet den Berlinern Wiedergutmachung

Die Regierung von Oberfranken hat, weil ein oberfränkischer Weihnachtsbaum aus dem Frankenwald der Stadt Berlin wegen seines kümmerlichen Aussehens einige Umstände bereitet und bei der Berliner Bevölkerung zu Recht für Unmut gesorgt hat, in einem Schreiben an den Regierenden Bürgermeister Eberhard Diepgen spontan angeboten, für Wiedergutmachung zu sorgen.

Aus enger Verbundenheit mit Berlin ist Oberfranken gerne bereit, den Berlinern im nächsten Jahr einen Weihnachtsbaum zu schenken. Nachdem hier wirklich prächtige Wälder und Bäume wachsen, die sich sehen lassen können, wurde der Regierende Bürgermeister eingeladen, diesen Baum selbst auszusuchen, und es wurde angeboten, im nächsten Jahr in Berlin einen echt oberfränkischen Weihnachtsmarkt auszurichten.